

Kindertagesstätte

Gemeindekindergarten Geltendorf mit Hort



Kindergarten

Tel. 08193 999204

kindergarten@Geltendorf .de

Hort

Tel. 08193 999205

hort@geltendorf .de

Schulstr. 16 82269 Geltendorf

Träger : Gemeinde Geltendorf - Schulstr. 13 - 82269 Geltendorf

Kindertagesstättenordnung Kindergarten und Hort

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und ihrer Erziehungsverantwortung unter Berücksichtigung des bayrischen Bildungs- und Erziehungsplans. Damit erfüllt sie einen von der Gesellschaft und Staat anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen.

Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen.

Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der gemeinschaftsfähige, werteorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten kann und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

1. Trägerschaft

- (1) Der Kindergarten und der Hort ist eine Einrichtung der Gemeinde Geltendorf.
- (2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art.2 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Kinderbildungs- und-betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Hort orientiert sich nach der „ Empfehlung für die pädagogische Arbeit in bayrischen Horten“
- (4) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab 2,6 Jahren bis zur Einschulung. Die Aufnahme der unter 3-jährigen Kinder beschränkt sich auf 5 Plätze.

Im Hort werden Kinder von der ersten Klasse bis zur Beendigung der 4. Klasse aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
2. Kinder, deren Väter und Mütter alleinerziehend und berufstätig sind

3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
5. Kinder, deren Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
6. Es müssen der Impfpass oder die Belehrung zur Impfung, sowie das gelbe Untersuchungsheft vorgelegt werden

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, insoweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vermerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs.1.
- (4.1) Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages erklären Sie sich mit unserer konzeptionellen Arbeit einverstanden.
- (4.2) Des weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir folgende Beobachtungsbögen KOMPIK, PERIK, SISMIK und SELDAK zur positiven Entwicklung und Resilienz als eine der Grundlagen für unsere pädagogische Arbeit einsetzen.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten/Hort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Verträge sind stets von allen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt über ein zentrales onlinegestütztes Anmeldeverfahren. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- (3) Die Anmeldung für den Kindergarten/Hort erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch die örtliche Presse und durch einen Aushang im Schaukasten des Kindergartens.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung.

4. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

5. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum individuellen Buchungsende abzuholen.
- (2) Der Träger des Gemeindekindergartens ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Diese Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.
- (3) In dringenden Fällen diese Bekanntgabe der sogenannten Schließtagen auch kurzfristig erfolgen. Der Träger ist hierbei bemüht Härtefälle zu vermeiden.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr.7).

6. Ferienordnung, Schließzeiten

- (1) Die Ferienzeiten werden in jedem Betreuungsjahr von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in den Ferienzeiten, sowie anlässlich von Fortbildungen, kirchlichen Feiertagen und Betriebsausflüge der Mitarbeiter/innen
- (2) Muss die gemeindliche Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe liegen vor, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.
- (3) Ist die Kindertageseinrichtung aus den obengenannten Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

7. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Im Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Buchungskategorie 3-4Std./Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein.

Im Hort : mehr als 10 Stunden auf 3 Tage pro Woche.

Buchungskategorie 2-3 Std/Tag.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über

die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

Die Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Dies gilt für den Kindergarten.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung abzuschließen ist.

- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen zweimal jährlich zulässig. Sollte eine weitere Umbuchung aus einem persönlichen wichtigen Grund erforderlich sein, ist dies vorab mit der Einrichtungsleitung und dem Träger abzuklären.

Die Änderungsverlangen sind der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitzuteilen. In jedem laufenden Kindergartenjahr ist eine (1) Umbuchung kostenfrei. Für jede weitere Umbuchung wird eine Gebühr erhoben (siehe Anlage).

Eine Umbuchung liegt dann vor, wenn sich die Buchungszeit ändert, und zwar unabhängig davon, ob die Buchungszeitkategorie gleich bleibt oder sich ändert. Eine Umbuchung zum Beginn eines Betreuungsjahres (also zum 1. Sep) gegenüber dem Vorjahr gilt als kostenfreie Umbuchung. Umbuchungen für die Monaten Juli und August sind nicht möglich. Änderungen der Buchungszeit zum 1. September müssen bis spätestens 20. Juni der jeweiligen Gruppenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten (siehe Anlage). Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden. Im Falle wiederholter verspäteter Abholung ist der Träger berechtigt für den hierfür anfallenden Personaleinsatz Schadensersatz zu verlangen.

8. Verpflegung

Kinder, die länger als 13.00 Uhr gebucht haben, erhalten in der Kindertagesstätte ein Mittagessen.

9. Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Das Kindergartenkind muss persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Buchungszeit.
- (3) Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass Geschwisterkinder das Kindergartenkind abholen dürfen. Es bedarf der schriftlichen Form der Personensorgeberechtigten. Das abholende Kind muss mindestens 12 Jahre alt sein.
- (4) Hortkinder dürfen mit schriftlicher Genehmigung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause und/oder zu Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung gehen.

10. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Eltern

- (1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtung und die Eltern, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Halbjährlich soll mindestens ein persönliches Gespräch stattfinden. Die Gespräche beinhalten Entwicklungsstand, pädagogische Maßnahmen und Ausblick, die zur Förderung des Kindes dienen. Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Eltern zur Unterschrift vorgelegt und auf ihren Wunsch in einer Ausfertigung ausgehändigt wird.
- (2) Soweit die Eltern im Gespräch einer pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung u. a. Informationen über das Kind und die Familiensituation anvertrauen, ist sie berechtigt, diese Informationen, soweit sie für die pädagogische Arbeit mit dem Kind von Bedeutung sind, in das Gesprächsprotokoll aufzunehmen und dieses nach Unterschrift der Eltern der Betreuungsakte beizufügen, die für jedes Kind angelegt wird und zu der alle für das Kind zuständigen pädagogischen Fachkräfte Zugang haben. Diese Einwilligung kann für den Einzelfall jederzeit widerrufen werden.

11. Krankheit

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen während der Dauer ihrer Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Mitarbeitern/innen des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Gesamteinrichtung nicht betreten.
- (5) Der Träger kann eine krankheitsbedingte Schließung vornehmen, wenn die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann.

12. Elternbeirat, Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art.14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher regelmäßig die Möglichkeit an den Elterngesprächen, die einmal im Halbjahr angeboten werden, wahrnehmen.
- (3) Daneben können Elterngespräche zusätzlich vereinbart werden.

- (4) Um in Notfällen während der Öffnungszeiten erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstlichen) Telefonnummer anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Eltern von Schulkindern verpflichten sich ferner Änderungen des Stundenplanes zeitnah mitzuteilen.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Das Betreten der Einrichtung kann im Ausnahmefall von der Leitung untersagt werden.
- (2) In allen für Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

14. Kosten

Siehe Elternbeitragsvereinbarung

- (1) Der Elternbeitrag ist für das ganze Betreuungsjahr zu entrichten, auch für die Schließzeiten sowie Abwesenheit des Kindes. Der Beitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag ist in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt und setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Spiel- und Getränkegeld und ggfs. dem Essensgeld. Siehe Anlage
- (3) Die Elternbeitragsvereinbarung gilt als Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber, Finanzamt und ggf. anderen Behörden. Der Träger stellt keine weiteren Bescheinigungen aus.

15. Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb deren Grundstückes.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Aufenthaltszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Spaziergänge, Ausflüge, Besichtigungen u. ä.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und vom pädagogischen Personal persönlich übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person, bei Schulkindern mit dem berechtigten Verlassen der Einrichtung. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Eltern ein.
- (5) Jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

- (6) Für die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck, Instrumente und ähnliches übernimmt der Gemeindekindergarten keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.
- (7) Die Aufsichtspflicht an Festen mit den Eltern liegt bei den Eltern.
- (8) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern.

16. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird die Zustimmung der Eltern eingeholt.

17. Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindertageseinrichtung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Geltendorf, der 30.04.2026

Träger

Leitung

Anlage 1
gültig ab 1.9.2026

Beiträge Kindergarten

Buchungszeit in Std. je Woche	Kategorie in Std. / Tag	Kindergarten	Spiel- und Getränkegeld
bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	150,00 €	11,00 €
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	170,00 €	11,00 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	190,00 €	11,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	210,00 €	11,00 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	235,00 €	11,00 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	255,00 €	11,00 €
mehr als 45	mehr als 9	280,00 €	11,00 €

Essensgeld für 1x pro Woche	17,20 €
Essensgeld für 2x pro Woche	34,40 €
Essensgeld für 3x pro Woche	51,60 €
Essensgeld für 4x pro Woche	68,80 €
Essensgeld für 5x pro Woche	86,00 €

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der staatliche Zuschuss in Höhe von 100,- Euro monatlich abgezogen.

Für Kinder unter 3 Jahren, wird der 1,5 fache Monatsbeitrag erhoben, einschließlich des Kalendermonats, der dem Geburtstag voransteht.

Anlage 2 Beiträge Kinderhort

gültig ab 1.9.2026

Buchungszeit in Std. je Woche	Kategorie in Std. / Tag	Kinderhort	Spiel- und Getränkegeld
mehr als 5 bis einschl. 10	mehr als 1 bis einschl. 2	100,00 €	11,00 €
mehr als 10 bis einschl. 15	mehr als 2 bis einschl. 3	120,00 €	11,00 €
mehr als 15 bis einschl. 20	mehr als 3 bis einschl. 4	145,00 €	11,00 €
mehr als 20 bis einschl. 25	mehr als 4 bis einschl. 5	170,00 €	11,00 €
mehr als 25 bis einschl. 30	mehr als 5 bis einschl. 6	195,00 €	11,00 €
mehr als 30 bis einschl. 35	mehr als 6 bis einschl. 7	225,00 €	11,00 €
mehr als 35 bis einschl. 40	mehr als 7 bis einschl. 8	250,00 €	11,00 €
mehr als 40 bis einschl. 45	mehr als 8 bis einschl. 9	280,00 €	11,00 €
mehr als 45	mehr als 9	305,00 €	11,00 €

Essensgeld für 1x pro Woche	18,00 €
Essensgeld für 2x pro Woche	36,00 €
Essensgeld für 3x pro Woche	54,00 €
Essensgeld für 4x pro Woche	72,00 €
Essensgeld für 5x pro Woche	90,00 €

Ferienbuchungen Hort:

Die Eltern zahlen gemäß der gesetzlichen Vorgabe aus dem BayKiBiG mit längerer Buchungszeit im Kalenderjahr während der Ferien

ab 15 Tagen	einen Kalendermonat
ab 30 Tagen	zwei Kalendermonate
ab 45 Tagen	drei Kalendermonate

den höheren Elternbeitrag der entsprechenden Stundenkategorie.

Anlage 3 Weitere Gebühren und Nutzungszeiten

gültig ab 1.9.2026

Gültig für Kindergarten und Hort:

Aufnahmegebühr einmalig zum Betreuungsbeginn:	6,00 €
Portfolio je zu Beginn jedes Betreuungsjahres:	10,00 €
Geschwister-Ermäßigung	
monatliche Geschwister-Ermäßigung für das ältere Kind	30,00 €
für jedes weitere Kind	50,00 €
Umbuchung	
eine Umbuchung im Kindergartenjahr	kostenfrei
jede weitere Umbuchung mit Abbuchung im Folgemonat	10,00 €

Sollte das jüngere Geschwisterkind eine andere Einrichtung im Gemeindegebiet besuchen, benötigen wir von dieser Einrichtung einen Nachweis über den dortigen Besuch.

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte (Kindergarten)

Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Pädagogische Kernzeiten (verpflichtende Anwesenheitszeiten)

Kindergarten von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bringzeiten

Kindergarten von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr

Buchungszeiten

Kindergarten

Buchungen sind möglich

bis max. 30 min vor Beginn bzw. nach Ende der Kernzeit:

ab 7 Uhr, 7.30 Uhr und 8.00 Uhr

bis 12.00 Uhr, zur vollen halben Stunde (12:30 Uhr, 13:00 Uhr, 13:30 Uhr, usw.)

Hort

Buchungen sind möglich nach Unterrichtsende

ab 11:30 Uhr, 12:15 Uhr und 13:00 Uhr

bis 13 Uhr, und weiter zur vollen Stunde (13:00 Uhr, 14:00 Uhr usw.)

Anerkennung der Richtlinien des Gemeindekindergartens/Hort Geltendorf

Ich erkenne die Richtlinien des Gemeindekindergartens/Hort Geltendorf an

- Ich habe die Kindertagesstättenordnung, die maßgebliche Ergänzungen zum Bildungs- und Betreuungsvertrag enthält, gelesen
- Der Kindergarten/Hort, in Absprache mit dem Träger, behält sich vor, sein Betreuungsangebot zurück zu nehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen

(Name des Kindes in Druckbuchstaben)

(Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Bitte diesen Abschnitt unterschrieben vor dem ersten Kindergarten-/Horttag im Kindergarten/Hort abgeben!